



Leitlinien

Begriffsdefinition: Als Bezeichnung für Diejenigen, die künftig weitere Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten betreiben wollen, wird hier vereinfacht der Begriff „Interessenten“ benutzt. Diese können Projektentwickler, Investoren, Grundstückseigentümer, Genossenschaften und Betreiber bzw. alles gleichzeitig sein. Entscheidend ist, wer später Vertragspartner der Gemeinde beim Abschluss des städtebaulichen Vertrags ist.

- (1) Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes).
- (2) Die Interessenten müssen die Zustimmung der Eigentümer über alle erforderlichen Flächen zur Errichtung einer Windkraftanlage vorlegen können. Dies umfasst auch erforderliche Baulasten, nicht jedoch Flächen für Anschlussleitungen, Überfahrten und Überschwenkungen, da hier ein neuer § 11a EEG ab dem 01.01.2024 verbesserte Duldungspflichten einführen wird (Teil des „Solarpaket I“). Soweit Flächen derzeit verpachtet sind, ist eine Einverständniserklärung des Pächters vorzulegen.
- (3) Die Interessenten müssen eine gültige Netzanschlusszusage bzw. ein Netzanschlusskonzept, wenn z.B. eigene Umspannanlagen geplant sind, nachweisen. Ein Konzept für die gesicherte Zuwegung zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen ist vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Die Interessenten müssen alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, im Einzelfall aber auch Turbulenzgutachten u. ä. auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen.
- (5) Die Interessenten müssen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sorgen.
- (6) Die Interessenten verpflichten sich, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (ggf. bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Rahmen des dort zu schließenden Durchführungsvertrages) alle anfallenden Planungskosten, Fachbeiträge und Gutachterkosten etc. für die Bauleitplanung zu übernehmen.
- (7) Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Gemeinde Hopsten. Auch die spätere Betreibergesellschaft hat ihren Sitz während der gesamten Zeit ihrer Geschäftstätigkeit ausnahmslos in Hopsten vorzuhalten. Auch der Sitz der Geschäftsführung muss in Hopsten liegen. Die Gewerbesteuer der Interessenten für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten fließt vollständig und dauerhaft der Gemeinde Hopsten zu.
- (8) Unabhängig von den zurzeit in Aufstellung befindlichen landesrechtlichen Regelungen eines Bürgerenergiegesetzes erklären die Interessenten verbindlich, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene finanzielle Beteiligung geleistet wird. Die Gemeinde soll die gesetzlich höchstmögliche einseitige Zuwendung an Kommunen erhalten. Erhöhen sich die

gesetzlichen Zuwendungsmöglichkeiten nach § 6 EEG, ändert sich die Zuwendung der Interessenten an die Gemeinde automatisch.

- (9) Der Projektträger bietet der Gemeinde Hopsten einen Gesellschaftsanteil von mindestens 10 % und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hopsten eine Kapitalbeteiligung in mindestens gleicher Höhe an (Betreiberlösung). Dem Projektträger steht es frei, anstelle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Gemeinde die Zahlung einer Ausgleichsabgabe und den Bürgerinnen und Bürgern den Erwerb eines Sparproduktes anzubieten. Der Wert der Ausgleichsabgabe und des Sparproduktes soll dem wirtschaftlichen Wert des Gesellschaftsanteils entsprechen.
- (10) Der Projektträger schließt mit der Gemeinde Hopsten einen Stiftungsvertrag in Gestalt eines Schenkungsvertrages unter der Auflage zur Errichtung einer unselbstständigen, steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Verbrauchsstiftung (Stiftungslösung). Die Entscheidung über Trägerschaft, Aufbau und Stiftungszwecke trifft der Rat der Gemeinde Hopsten. Einzelheiten werden in einer Stiftungssatzung geregelt. Der Projektträger spendet 4 % des Jahresumsatzes an die Stiftung, beginnend ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Aufnahme des Anlagenbetriebes der jeweiligen Windenergieanlage.
- (11) Die Gemeinde Hopsten behält sich vor, keine weiteren Windkraftanlagenstandorte planerisch zu begleiten, sobald 8% des Gemeindegebietes für Windkraftanlagen (einschließlich deren Abstandsflächen) belegt sind, auch wenn die vorstehenden Leitlinien eingehalten werden.
- (12) Die Kosten für die Erneuerung bzw. Sanierung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, der durch den Bau der Windkraftanlagen oder durch den Leitungsbau beanspruchten Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, sind mit einem Anteil von 80 % von den Interessenten zu tragen. Im Rahmen zweier Zustandserfassungen, jeweils vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten, werden die durch die Errichtung der Windkraftanlagen bzw. durch den Leitungsbau entstandenen Schäden ermittelt und dokumentiert.

Die Windkraftleitlinien begründen keinen Anspruch auf Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für etwaige Projektträger. Der Gemeinde Hopsten ist es im Rahmen Ihrer Planungshoheit vielmehr unbenommen, auf die Durchführung der notwendigen Bauleitplanung zu verzichten.